

**STUDIENORDNUNG
FÜR DEN DIPLOMSTUDIENGANG BILDENDE KUNST (SO BK)**

3. Juli 2017

Studienordnung für den Diplomstudiengang der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart vom 03.07.2017

(Mitteilungen des Rektorats Nr. 15/2017 vom 28.09.2017)

Aufgrund von §§ 25 Abs. 1 Nr. 3, 15 Abs. 4 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) und § 5 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart am 03. Juli 2017 die nachstehende Studienordnung beschlossen. Die Zustimmung gemäß § 32 Abs. 3 LHG hat die Rektorin am 28.09.2017 erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

§ 1	Geltungsbereich der Prüfung	3
§ 2	Ziel und Inhalt des Studiums	3
§ 3	Studienvoraussetzungen	3
§ 4	Studienbeginn und Studiendauer	3
§ 5	Studienaufbau und Studieninhalte	3
§ 6	Leistungspunktesystem und Module	3
§ 7	Studienberatung	4
§ 8	Inkrafttreten	4

§ 1 Geltungsbereich der Prüfung

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Diplomstudiengangs Bildende Kunst mit dem Abschluss Diplom (abgekürzt: Dipl. Bildende Kunst) auf Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel und Inhalt des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist, aus der künstlerisch-praktischen Arbeit mit kunsttheoretischen und kunstwissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten heraus, ein Selbstverständnis künstlerischen Schaffens zu entwickeln, welches die fachliche Grundlage für ein künstlerisches Bewusstsein und einem künstliches Selbstverständnis legen soll.
- (2) Das Studium umfasst neben einem kunstpraktischen Pflichtbereich einen frei wählbaren Wahlpflichtbereich.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Für die Studien- und Zulassungsvoraussetzungen gilt die Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Diplomarbeit fünf Jahre (10 Semester).

§ 5 Studienaufbau und Studieninhalte

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus kunstpraktischen Veranstaltungen, Projektseminaren, Vorlesungen oder Seminaren zusammen.
- (2) ¹Das Studium setzt sich aus Wahlpflicht- und Pflichtmodulen zusammen. ²Neben den Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 246 Leistungspunkten aus den Bereichen Kunst und der Diplomarbeit müssen frei wählbare Module im Umfang von 54 Leistungspunkte aus dem Wahlpflichtbereichen gewählt werden.
- (3) Die Studieninhalte und die damit verbundenen Lernziele sowie Prüfungsleistungen und ECTS-Punkte sind im Modulhandbuch beschrieben, welches in jeweils aktueller Form den Studierenden zur Verfügung zu stellen ist.

§ 6 Leistungspunktesystem und Module

- (1) ¹Während des Diplomstudiums sind insgesamt mindestens 300 Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. ²Je Semester sind durchschnittlich 30 Leistungspunkte zu erwerben. ³Das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. ⁴Der Erwerb von Leistungspunkten setzt eine erfolgreiche Teilnahme

an den Lehrveranstaltungen bzw. ein erfolgreiches Erbringen bestimmter Prüfungsleistungen voraus.

- (2) ¹Das Studium gliedert sich in Module, für die nach bestandener Modulprüfung die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden. ²Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich maximal über zwei Semester.

§ 7 Studienberatung

- (1) Die Fachstudienberatung erfolgt durch die Studiengangsleitung.
- (2) Das Prüfungsamt berät Studierende in Angelegenheiten der Prüfungsanmeldung und Prüfungsverwaltung.
- (3) Das Studierendenbüro informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen, Aufbau und Anforderungen des Studiums und die Modalitäten der Einschreibung und Rückmeldung für das künstlerische Fach.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, 28. September 2017



Prof. Dr. Barbara Bader, Rektorin